

Euer Wohlgeboren!

Um die gefällige, wo möglich stillschweigende Einmündung nachstehender Proclamation
in der hiesigen Waffengasse zu geben, beschieden wir uns, die gefertigten

Ausschuss der Wiener Bürger, Nationalgar-
den und Studenten.

"Proclamation an die Arbeiter"

Das Ministerium des Innern hat mittelst Landesrath vom 10. Juni d. J. an den ge-
fertigten Ausschuss verordnet: dass selbstständige Arbeiter, wenn sie das 24. Jahr zu-
rückgelegt haben, und sich in der hiesigen Uebung der Arbeit geübt haben, be-
stehen, in jenen Bezirken, in welchen sie bleibenden Wohnsitz haben, als
Wähler anzusehen sind.

Ob die hiesigen von dem Ausschuss ungenügend eingekleideten Arbeiter des j. Mini-
steriums gestanden, dass diese die obige Bestimmung allem nicht in einem unabhängigen
Lohnverhältnis, sondern Arbeiter, nicht allem Gesellen, allem Handarbeiter,
und Handwerker, welche in Fabriken, Manufakturen, bei öffentlichen oder pri-
vatbetriebl. öffentlichen oder Privatbetriebl. beschäftigt sind, ihre Wahlberechtigung, und
(nach §. 32 des Wahlgesetzes) ihre Wahlbarkeit für den konstituierenden Reichstag
genügend ist.

Der Ausschuss hat sich dem hiesigen Ausschuss diese nachstehende Resolution
stillschweigend zum Bescheid zu bewilligen.

Wien am 11. Juni 1848

Vom Ausschuss
der Bürger, Nationalgarde und Studenten für
Ordnung und Sicherheit und Wahrung der Rechte
des Volkes.



Sammlung L. A. Frankl

R9446
Q0273